

20.04.2016

## Antrag

### **Dorfkern Forstenried - Baumaßnahmen nur nach den Richtlinien des bayerischen Denkmalschutzgesetzes genehmigen**

Der BA19 ersucht die Lokalbaukommission der LH München bei Bauanträgen für den Bereich und das Umfeld des ensemblesgeschützten Dorfkerns von Forstenried darauf zu bestehen, dass bei Neubauten oder Veränderungen bestehender Gebäude die Grundüberlegungen des Stadtratsbeschlusses V 03206 angewandt und damit die Vorgaben des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (Art. 4 - 6) eingehalten werden und nur solche zu genehmigen.

Dabei sollen Vorgaben, wie sie die Baufibel "Bauen in Aubing – Empfehlungen zur Baugestaltung im Dorfkern und Umgebung" aufzeigt, auch für Forstenried zur Anwendung kommen. Wichtig sind dabei Giebeldächer, wie sie bisher gebaut wurden, giebelständige Anordnung der Gebäude, Dachdeckungen mit Ziegeln, Holzbalkone, passende Einfriedungen usw.

## Begründung

Viele Neubauten werden ohne Rücksichtnahme auf gewachsene Strukturen und Umgebung erstellt. Das ist im geschützten Dorfensemble von Forstenried und in seiner Umgebung nicht hinnehmbar.

Die konsequente Einhaltung dieser oben genannten Maßstäbe ist von Vorteil für alle Eigentümer und Eigentümerinnen, weil alle des genannten Personenkreises mit einer besonderen Lage ihrer Immobilie argumentieren können. Für alle anderen bleibt der Charme des Dorfkernes erhalten.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz (BLfD) sich in den vergangenen Jahren sehr kritisch über den Zustand der Dorfkernensembles in München und ihre Denkmalswürdigkeit geäußert hat (siehe Stadtratsbeschluss im Anhang)

Ansprechpartnerinnen: Hannelore Prechtel, Dorle Baumann